



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5.5. 2021  
Seite 1 von 4

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:  
521 - 6.03.15.06-162502  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schönenkorb

Telefon 0211 5867-3458  
Telefax 0211 5867-3220  
thomas.schoenenkorb@msb.nrw.de

**Gymnasiale Oberstufe und Bildungsgänge von Abendgymnasium  
und Kolleg  
hier: Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schü-  
ler im Schuljahr 2020/2021**

1. Erlass vom 27.2.2021 - 521 - 6.03.15.06-161465
2. Dritte Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG
3. Erlass vom 30.4.2021 - 222

Mit Bezugserlass zu 1. hatte ich Sie über die vorgesehenen Änderungen der Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG informiert. Mit Bezugserlass zu 3. habe ich Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Ausschuss für Schule und Bildung beim Landtag NRW dem Entwurf der Verordnung zugestimmt hat und Sie gebeten die Verordnung mit Blick auf ihre bevorstehende Inkraftsetzung den Schulen zur Kenntnis zu geben.

Für die Gymnasiale Oberstufe treffe ich auf Basis der Verordnung zur Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 nachstehende ergänzende Regelungen.

**Vorbemerkung**

Nachteile für Schülerinnen und Schüler, die aus der COVID-19-Pandemie resultieren (z. B. durch wechselnde Phasen von Distanz- und Präsenzunterricht, individuelle Quarantänemaßnahmen), sollen auch im Schuljahr 2020/2021 vermieden werden.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

## 1. Grundsätze

- 1.1. Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) der APO-GOST sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

## 2. Höchstverweildauer, Wiederholung (§ 45 APO-GOST)

- 2.1. Sofern die wechselnden Phasen von Distanz- und Präsenzunterricht zu einer Wiederholung führen, gilt dies gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST als nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstand, der eine angemessene Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus rechtfertigen kann.
  - 2.1.1. Im Falle einer erforderlichen oder beantragten erstmaligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe erfolgt die Wiederholung gemäß § 19 beziehungsweise § 23 APO-GOST. Die Schulleitung dokumentiert die Wiederholung ggf. mit dem Verweis auf die pandemiebedingte Notwendigkeit. Eine Verlängerung der Höchstverweildauer im Vorgriff ist nicht möglich.
  - 2.1.2. Im Falle einer zweiten erforderlichen oder beantragten Wiederholung einer Jahrgangsstufe zum Ende dieses Schuljahres wird geprüft, ob diese Wiederholung durch die wechselnden Phasen aus Distanz- und Präsenzunterricht bedingt ist. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung kann eine Verlängerung der Höchstverweildauer durch die Schulleitung genehmigt werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe Q2, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden (vgl. § 31 Abs. 1 APO-GOST) oder von der Abiturprüfung zurücktreten (vgl. § 23 Abs. 1 APO-GOST) und die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe bereits erreicht haben.
  - 2.1.3. Im Falle einer zweiten erforderlichen oder beantragten Wiederholung oder einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung in einem dem Schuljahr 2020/2021 folgenden Schuljahr kann eine Verlängerung der Höchstverweildauer auch dann genehmigt werden, wenn die erste Wiederholung nach 2.1.1 erfolgte und entsprechend dokumentiert wurde. Der Antrag auf Verlängerung der Höchstverweildauer ist der zuständigen oberen Schulaufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

### **3. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen (§ 46 APO-GOST)**

- 3.1. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW i. V. m. § 46 Absatz 1 APO-GOST). Die wechselnden Phasen aus Distanz- und Präsenzunterricht sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 3.2. Abweichend von § 14 Absatz 1 APO-GOST und VV 14.1.1 VVzAPO-GOST kann in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist.
- 3.3. Im Falle von mehreren Nachprüfungen einer Schülerin oder eines Schülers kann an einem Tag sowohl eine schriftliche Prüfung als auch eine mündliche Prüfung stattfinden; bei mündlichen Prüfungen können bis zu drei Prüfungen an einem Tag stattfinden. Dies gilt entsprechend bei den Nachprüfungen nach §§ 49 und 50 APO-GOST sowie bei den mündlichen Prüfungen nach § 36 APO-GOST.

### **4. Abiturprüfung (§ 48 APO-GOST)**

- 4.1. Die Grundlage für eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase liegt an allen Schulen vor. Sofern aufgrund von individuellen Quarantänemaßnahmen oder Erkrankungen Klausuren in den Leistungskursen und dem dritten Abiturfach („Vorabiturklausuren“) nicht geschrieben werden konnten, sind diese nachzuholen. Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall durch den Zentralen Abiturausschuss unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung der ausstehenden Leistung und des nachträglichen Erreichens der Zulassungsvoraussetzungen (§ 30 APO-GOST) zur Abiturprüfung zugelassen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. Es gilt § 31 APO-GOST.

- 4.2. Während des gesamten Prüfungsablaufs sind geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen.
- 4.3. Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen so gilt § 23 Absatz 2 APO-GOST hinsichtlich der Obliegenheiten des Prüflings und der Möglichkeit zur Nachholung der gesamten Prüfung oder des noch fehlenden Teils analog.
- 4.4. Im Falle individueller Quarantänemaßnahmen für die Fachprüferin beziehungsweise den Fachprüfer kann diese bzw. dieser in Form einer Videokonferenz an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Der Prüfling ist hierüber vorab in Kenntnis zu setzen.
- 4.5. Hat ein Prüfling sowohl den zentralen Haupttermin als auch den zentralen Nachschreibetermin der schriftlichen Abiturprüfungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt, muss die zuständige Fachlehrkraft nach vorheriger Rücksprache der Schule mit der oberen Schulaufsicht dieser dezentrale Aufgabenvorschläge zur Genehmigung vorlegen. Die Anzahl der einzureichenden Vorschläge muss dabei um eins größer sein als die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden.

## 5. Zeugnisse

- 5.1. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Die Zeugnisse enthalten keinen Hinweis darauf, ob die Versetzung oder der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer Nachprüfung erfolgte.

## 6. Weiterbildungskolleg

Die vorstehenden Regelungen gelten analog für die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg des Weiterbildungskollegs.

In Vertretung



Mathias Richter